

Organisationsreglement

Ausgabe 07.2024

Inhalt

1.	Organe der Stiftung	3
2.	Gemeinsame Bestimmungen für Stiftungsrat und Vorsorgekommissionen	3
	2.1. Amtsdauer	3
	2.2. Sitzungen	3
	2.3. Beschlussfassung	3
	2.4. Protokollierung	3
3.	Stiftungsrat	4
	3.1. Zusammensetzung	4
	3.2. Bestellung	4
	3.3. Aufgaben	4
	3.4. Entschädigung	4
4.	Geschäftsführung	4
	4.1. Bestellung	4
	4.2. Aufgaben	4
5.	Vorsorgekommissionen	5
	5.1. Zusammensetzung	5
	5.2. Bestellung	5
	5.3. Aufgaben	5
6.	Revisionsstelle	6
7.	Experte für berufliche Vorsorge	6
8.	Zeichnungsberechtigung	6
9.	Interne Kontrolle	6
	9.1. Transparenz, Integrität und Loyalität	6
	9.2. Zulässigkeit von Vorsorgeplänen	8
	9.3. Anlagestrategien	8
10.	Änderungsvorbehalt	9
11.	Inkrafttreten	9

1. Organe der Stiftung

¹ Dieses Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben der Stiftungsorgane.

² Die Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat, die Geschäftsführung, die Vorsorgekommissionen, die Revisionsstelle und der Experte für berufliche Vorsorge.

2. Gemeinsame Bestimmungen für Stiftungsrat und Vorsorgekommissionen

2.1. Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. Januar, welcher auf die Wahl des neu gewählten Stiftungsorgans folgt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Arbeitgeber hat das Ausscheiden aus dem Stiftungsorgan zur Folge. Für die restliche Amtszeit ist ein Ersatzmitglied zu bestimmen.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und Vizepräsidenten.

2.2. Sitzungen

¹ Das Stiftungsorgan hält pro Jahr so viele ordentliche Sitzungen ab, wie es die Führung erfordert. Sitzungen können auch als Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Ausserordentliche Sitzungen finden nach Bedarf statt, oder wenn es die Hälfte der Mitglieder des Stiftungsorgans unter Angabe der Traktanden verlangt.

² Die Sitzungen werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens 7 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder und die Geschäftsführung einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit der Zustimmung aller Mitglieder kann auf die Einhaltung dieser Verfahrensvorschriften verzichtet werden.

³ Der Präsident leitet die Sitzungen. Bei Verhinderung des Präsidenten führt der Vizepräsident den Vorsitz.

2.3. Beschlussfassung

¹ Das Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch, wer an der Sitzung über Telefon, Video oder gleichwertige andere Telekommunikationsmittel teilnimmt oder sich mit schriftlicher und unterzeichneter Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lässt.

² Die Beschlüsse, für welche nicht ausdrücklich ein qualifiziertes Mehr erforderlich ist, werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Der Präsident hat ebenfalls ein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid, bei dessen Fehlen der Vizepräsident.

³ Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Jedes Mitglied eines Stiftungsorgans und die Geschäftsführung können jedoch verlangen, dass zum Gegenstand des Zirkularbeschlusses eine Sitzung einberufen wird. Für das Zustandekommen eines Zirkularbeschlusses (d.h. eine Abstimmung ohne mündliche Beratung auf schriftlichem Weg) ist das Einverständnis aller Mitglieder erforderlich; die materielle Beschlussfassung selbst erfordert keine Einstimmigkeit.

2.4. Protokollierung

Die Beschlüsse des Stiftungsorgans, einschliesslich der Zirkularbeschlüsse, sind zu protokollieren.

3. Stiftungsrat

3.1. Zusammensetzung

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Die Arbeitnehmer sind nach Massgabe ihrer Beitragsleistung im Stiftungsrat vertreten.

² Mindestens zwei Arbeitgebervertreter werden von der Stifterin bestimmt.

³ Die übrigen Mitglieder werden von den Arbeitgebern und den Versicherten ernannt. Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer können auch externe Fachpersonen als Vertreter berufen. Mitglieder der Verbände von Sozialpartnern sind als Vertreter nicht zugelassen.

3.2. Bestellung

¹ Die Arbeitnehmervertreter werden durch die Arbeitnehmervertreter in den Vorsorgekommissionen, der Arbeitgebervertreter durch die angeschlossenen Arbeitgeber und die Vertreter der Stifterin von dieser selbst bestimmt.

² Das Wahlreglement regelt insbesondere die Wahlvoraussetzungen, den Ablauf der Wahl und das Ausscheiden aus dem Stiftungsrat.

3.3. Aufgaben

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung, legt die Organisation fest, sorgt für die finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung. Er ist insbesondere zuständig für den Erlass der Vorsorgepläne sowie der Anlagestrategien und wählt die Vermögensverwaltung. Der Stiftungsrat nimmt zudem alle Aufgaben wahr, die er gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG nicht auf ein anderes Organ oder eine andere Person übertragen darf.

² Im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben kann der Stiftungsrat übertragbare Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführung, besonderen Ausschüssen oder Kommissionen zuweisen. Delegationen sind jederzeit widerruflich.

³ Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.

3.4. Entschädigung

Die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats wird jährlich geprüft und im Protokoll des Stiftungsrates festgehalten.

4. Geschäftsführung

4.1. Bestellung

Die vom Stiftungsrat beauftragte Geschäftsführung ist als Stiftungsorgan für die operative Führung der Stiftung verantwortlich. Sie schlägt dem Stiftungsrat einen Geschäftsführer vor, welcher die Geschäftsführungsaufgaben für die Stiftung wahrnimmt. Der Stiftungsrat hat sich per Beschluss mit dieser Wahl einverstanden zu erklären.

4.2. Aufgaben

¹ Die Geschäftsführung führt nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und Reglemente der Stiftung sowie den Weisungen und der Aufsicht des Stiftungsrates die Geschäfte der Stiftung. Sie ist zuständig für die Vorbereitung und die Ausführung der Entschiede des Stiftungsrats sowie für alle Aufgaben, welche gemäss Art. 51a Abs. 2 BVG übertragbar sind und nicht einem anderen Organ oder einer anderen Person übertragen wurden.

² Ein schriftlicher Dienstleistungsvertrag zwischen der Stiftung und der Geschäftsführung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Entschädigung der Geschäftsführung im Detail. Dieser Vertrag darf längstens für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen werden. Auf Ende dieser Laufzeit ist der Vertrag kündbar. In ausserordentlichen Fällen ist der Vertrag jederzeit und fristlos kündbar.

³ Der Geschäftsführer nimmt in beratender Funktion an den Stiftungsratssitzungen teil.

5. Vorsorgekommissionen

5.1. Zusammensetzung

Die Vorsorgekommission setzt sich im Verhältnis der Beitragsleistung aus Vertretern des Arbeitgebers und der versicherten Arbeitnehmer zusammen. Wählbar sind ausserdem externe Fachleute, wobei Mitglieder der Verbände von Sozialpartnern nicht zugelassen sind.

5.2. Bestellung

¹ Die Arbeitgebervertreter werden durch den Arbeitgeber bestimmt.

² Die Arbeitnehmer wählen ihre(n) Vertreter aus dem Kreis der versicherten Personen. Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stiftung ist über das Ergebnis der Wahl in geeigneter Form zu informieren.

³ Es liegt in der Verantwortung des angeschlossenen Arbeitgebers, dass für das betreffende Vorsorgewerk eine Vorsorgekommission gebildet wird.

⁴ Wenn die reglementskonforme Zusammensetzung und Bestellung einer Vorsorgekommission nicht möglich ist (z.B. Rentner-Vorsorgewerke), trifft der Stiftungsrat auf Antrag der Geschäftsführung die erforderlichen Entscheide.

5.3. Aufgaben

¹ Die Vorsorgekommission führt das Vorsorgewerk nach Massgabe des Gesetzes, der Stiftungsstatuten sowie der vom Stiftungsrat erlassenen Reglemente und Weisungen

² Sie ist für die getreue Ausführung der ihr gesetzliche oder reglementarisch übertragenen Entscheide und Informationspflichten gegenüber den Versicherten und der Stiftung verantwortlich.

³ Die Vorsorgekommission hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Wahl des Vorsorgeplans im Rahmen der vom Stiftungsrat festgelegten Vorsorgepläne
2. Überwachung der zum Vollzug der Personalvorsorge notwendigen Massnahmen wie
 - Durchführung allfälliger Teilliquidationen des Vorsorgewerks,
 - Auflösung des Vorsorgewerks sowie
3. Entgegennahme von Informationen über die finanzielle Lage des Vorsorgewerks
4. Entscheid über die Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks; im Falle einer Verteilung, grundsätzlich nach Massgabe der im Teilliquidationsreglement für die Teilliquidation von Vorsorgewerken vorgesehenen Verteilungskriterien
5. Entscheid über die Verzinsung der Altersguthaben

⁴ Die Vorsorgekommission hat zudem Beschluss zu fassen über das Ergreifen von Sanierungsmassnahmen im Falle einer Unterdeckung. Dabei hat sie sich an die gesetzlichen und reglementarischen Vorgaben zu halten. Die Geschäftsführung meldet dem Stiftungsrat, wenn die Vorsorgekommission dieser Pflicht nicht fristgerecht nachkommt. Diesfalls beschliesst der Stiftungsrat die Sanierungsmassnahmen für das betreffende Vorsorgewerk.

6. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet eine Revisionsstelle, welche die ihr von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben (Art. 52c BVG und Art. 35 sowie Art. 35a BVV 2) wahrnimmt.

7. Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat bezeichnet einen Experten für berufliche Vorsorge, welcher die ihm von Gesetzes wegen übertragenen Aufgaben (Art. 52e BVG und Art. 41a BVV 2) wahrnimmt.

8. Zeichnungsberechtigung

¹ Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

² Für die vom Stiftungsrat bezeichneten weiteren zeichnungsberechtigten Personen ist ebenfalls ausschliesslich eine Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien vorzusehen und vom Stiftungsrats zu beschliessen.

9. Interne Kontrolle

9.1. Transparenz, Integrität und Loyalität

1. Verpflichtete

¹ Die Bestimmungen dieser Ziffer 9.1 gelten für sämtliche Entscheidungsträger der Stiftung. Als Entscheidungsträger gelten sämtliche mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen sowie generell sämtliche Personen, die Entscheidungen zu treffen befugt sind, welche Änderungen im Bestand der Rechte oder Verpflichtungen der Stiftung nach sich ziehen können.

² Soweit Entscheidungsträger diesem Reglement nicht bereits aufgrund ihres organschaftlichen oder ähnlichen Verhältnisses zur Stiftung unterstellt sind, stellt die Stiftung sicher, dass sie sich vertraglich den Bestimmungen dieser Ziffer 9.1 unterstellen.

³ Soweit es sich bei einem Entscheidungsträger um eine juristische Person handelt, gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 9.1 für die jeweils für sie handelnden natürlichen Personen.

2. Pflichten

¹ Die Geschäftsführung informiert die Entscheidungsträger zeitgerecht über die mit ihren Entscheidungen im Zusammenhang stehenden Risiken und die daraus resultierenden möglichen Folgen. Unterlagen, welche als Basis für einen Entscheid dienen, beinhalten themenspezifische Informationen sowie Darstellungen der Risiken und Auswirkungen des Entscheids.

² Die Geschäftsführung informiert die Vorsorgekommissionen in geeigneter Form und zeitgerecht über Entscheidungen des Stiftungsrats, soweit solche Entscheidungen Auswirkungen auf die Tätigkeit oder Entscheidungen der Vorsorgekommissionen haben. Die Vorsorgekommissionen informieren die Geschäftsführung in geeigneter Form und zeitgerecht über ihre Entscheidungen sowie ihre Umsetzungen und Auswirkungen.

³ Entscheidungsträger müssen sich im Zusammenhang mit Entscheidungen, die sie treffen oder an denen sie mitwirken, ausschliesslich von den Interessen der Stiftung leiten lassen. Sie haben Situationen zu vermeiden, in denen sie weiteren Interessen unterliegen, welche die Ausübung ihrer Entscheidungsbefugnisse bzw. ihrer Befugnisse zur Mitwirkung an einer Entscheidung dahingehend beeinflussen können, dass sie sich nicht ausschliesslich von den Interessen der Stiftung leiten lassen (Interessenkonflikte).

⁴ Soweit sich ein Interessenkonflikt im Einzelfall nicht vermeiden lässt, hat die betroffene Person:

- a) den Interessenkonflikt sofort gegenüber sämtlichen anderen Mitgliedern des Entscheidungsträgers sowie gegenüber der Geschäftsführung offenzulegen;
- b) davon abzuweichen, Entscheidungen zu treffen, die vom Interessenkonflikt beeinträchtigt werden könnten; und
- c) bei Entscheidungen, an denen sie mitzuwirken befugt ist, und bei denen ihre Mitwirkung vom Interessenkonflikt beeinträchtigt werden könnte, in den Ausstand zu treten.

⁵ Um es der Stiftung zu ermöglichen, ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit Rechtsgeschäften mit Nahestehenden im Sinne von Art. 51c BVG und des konkretisierenden Verordnungsrechts nachzukommen, legen Personen, die zu Entscheidungsträgern gehören, gegenüber sämtlichen übrigen Personen des Entscheidungsträgers sowie gegenüber der Geschäftsführung jeweils umgehend sämtliche Umstände offen, die dazu führen könnten, dass ein Abschluss eines Rechtsgeschäfts mit Nahestehenden vorliegt. Zu den offen zu legenden Umständen gehört insbesondere die Verbindung der offenkundigspflichtigen Person zur nahestehenden Person (bei nahestehenden juristischen Personen inkl. Beteiligungsverhältnissen) sowie das tangierte Rechtsgeschäft.

⁶ Als Nahestehende gelten natürliche oder juristische Personen, deren Beziehung zu einer am Entscheid für die Stiftung (eingeschlossen die Vorsorgewerke) mitwirkenden Person (letztere nachfolgend «die mitwirkende Person») von solcher Art ist, dass diese Beziehung die mitwirkende Person in ihrem Entscheid über das Rechtsgeschäft aus persönlichen oder geschäftlichen Gründen zu beeinflussen vermag. Sämtliche Personen nach Art. 48i BVV 2 gelten ohne weiteres als Nahestehende.

⁷ Alle Entscheidungsträger reichen jeweils zum Ende jedes Jahres Erklärungen zur Loyalität und Integrität bei der Geschäftsführung ein.

⁸ In weiteren Reglementen der Stiftung, insbesondere im Anlagereglement, können weitere Pflichten für Entscheidungsträger statuiert werden. Diese gelten zusätzlich zu den Pflichten gemäss der Regelung in dieser Ziffer.

3. Zuständigkeiten und Verfahren

¹ Der Stiftungsrat delegiert die Kontrolle der Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen sowie der mit ihnen zusammenhängenden gesetzlichen Vorgaben an die Geschäftsführung. Diese ist auch verantwortlich für die Entwicklung geeigneter Prozesse zur Identifikation, Einschätzung und Überwachung der operationellen Risiken sowie deren Dokumentation, Überwachung und der Vornahme von Korrekturmassnahmen. Sie ist ferner verantwortlich für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss den nachfolgenden Bestimmungen. Ist die Geschäftsführung resp. eines ihrer Mitglieder selber von einem Interessenkonflikt oder einem Rechtsgeschäft mit Nahestehenden tangiert, so nimmt der Stiftungsrat die Pflichten unter dieser Ziffer 9.1 selbst wahr.

² In Fällen eines Interessenkonflikts gemäss vorstehend Ziff. 9.1.2. Abs. 3 überwacht die Geschäftsführung die Einhaltung der Vorgaben gemäss Ziff. 9.1.2. Abs. 4. Soweit der Interessenkonflikt ein Mitglied des Stiftungsrates betrifft, informiert die Geschäftsführung die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates über den Interessenkonflikt. In allen übrigen Fällen informiert die Geschäftsführung den Stiftungsrat, soweit dies nach den Umständen angezeigt erscheint. Der Stiftungsrat entscheidet in allen Fällen, in denen er von der Geschäftsführung über einen Interessenkonflikt informiert wird, über allenfalls zusätzlich zu Ziff. 9.1.2. Abs. 4 zu treffende Massnahmen (z.B. Errichten von sog. «chinese walls»).

³ Bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden gemäss vorstehend Ziff. 9.1.2. Abs. 5 trifft die Geschäftsführung sämtliche Massnahmen, die erforderlich sind, damit die Stiftung ihren aus Art. 51c BVG und dem konkretisierenden Verordnungsrecht resultierenden Pflichten, insbesondere denjenigen nach Art. 48i (Einholen von Konkurrenzofferten bei bedeutenden Rechtsgeschäften), nachkommt. Sie überwacht die Einhaltung der aus dem entsprechenden Recht resultierenden Anforderungen und informiert den Stiftungsrat. Für die Prüfung der Marktkonformität von Rechtsgeschäften mit Nahestehenden ist die Geschäftsführung zuständig, soweit es sich um ein Rechtsgeschäft auf Stufe der Vorsorgekommission handelt. In allen übrigen Fällen ist der Stiftungsrat dafür zuständig, ggf. unter Ausschluss der offenkundigspflichtigen Person/en i.S. Ziff. 9.1.2. Abs. 5.

⁴ Die Geschäftsführung überwacht die fristgerechte Einreichung der Erklärungen zur Loyalität und Integrität durch alle Entscheidungsträger (Ziff. 9.1.2. Abs. 7). Sie übermittelt die Erklärungen der Revisionsstelle zur Prüfung. Soweit einzelne Erklärungen Anlass zur Annahme geben, dass Interessenkonflikte oder ähnliche, problematische Situationen vorliegen oder entstehen könnten, informiert die Geschäftsführung den Stiftungsrat darüber. Dieser entscheidet über allenfalls zu treffende Massnahmen zum Umgang mit der jeweiligen Situation.

⁵ Sämtliche Aktivitäten der Geschäftsführung und des Stiftungsrates im Rahmen der vorliegenden Ziffer sind schriftlich zu dokumentieren.

9.2. Zulässigkeit von Vorsorgeplänen

1. Prüfung durch den Experten für berufliche Vorsorge

¹ Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Stiftung ausschliesslich Vorsorgepläne anbietet, welche gemäss Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge die Grundsätze gemäss Art. 1 BVG wahren. Sie hat dazu unter Mitwirkung des Experten für berufliche Vorsorge ein Berechnungstool erstellt, welches gewährleistet, dass die standardisierten Vorsorgepläne und Plankombinationen die Grundsätze der beruflichen Vorsorge einhalten.

² Werden Lösungen ausserhalb der standardisierten Vorsorgepläne und Plankombinationen angeboten, so informiert die Geschäftsführung den Experten für berufliche Vorsorge. Dieser prüft die genannten Pläne einzeln und erstellt dazu eine separate Bestätigung.

³ Wo nötig, holt die Geschäftsführung die Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge vor Inkraftsetzen des jeweiligen Anschlussvertrags ein.

⁴ Die Geschäftsführung bestätigt gegenüber dem Experten für berufliche Vorsorge schriftlich, dass – abgesehen von den gemeldeten Lösungen gemäss Abs. 2 hiavor - nur standardisierte Vorsorgepläne und Plankombinationen verwendet wurden.

2. Angemessenheit bei einer Mehrzahl von Vorsorgeplänen

¹ Wo Arbeitgeber oder Selbständigerwerbende Einkommensbestandteile versichern, die zugleich auch in einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichert sind, verlangt die Geschäftsführung vom Arbeitgeber oder Selbständigerwerbenden eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge über die Wahrung der Angemessenheit im Sinne von Art. 1a BVV 2.

9.3. Anlagestrategien

¹ Die Stiftung bezeichnet in ihrem Anlagereglement zulässige Vermögensanlagen und im Anhang zum Anlagereglement Bandbreiten für die Definition von Anlagestrategien. Innerhalb dieser reglementarischen Grundlagen legen die Vorsorgewerke ihre Anlagestrategie fest und teilen diese der Geschäftsführung mit. Ebenso gehen die Vorsorgewerke vor, wenn sie die Anlagestrategie ändern.

² Die Geschäftsführung prüft, ob die ihr mitgeteilten Anlagestrategien den reglementarischen Grundlagen entsprechen. Ist dies nicht der Fall, weist sie die Anlagestrategien zur Anpassung an die Vorsorgewerke zurück. Soweit es die Umstände erfordern, informiert sie den Stiftungsrat.

³ Die Geschäftsführung überprüft periodisch, ob die Vermögensanlagen der Anlagestrategie entsprechen. Ist dies nicht der Fall, setzt die Geschäftsführung dem Vermögensverwalter Frist zur Anpassung. Soweit es die Umstände erfordern, informiert sie das Vorsorgewerk und/oder den Stiftungsrat.

10. Änderungsvorbehalt

Nach Massgabe des Gesetzes und der Statuten der Stiftung kann der Stiftungsrat dieses Reglement jederzeit ändern. Die Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

11. Inkrafttreten

Dieses Organisationsreglement tritt mit Wirkung per 1. Juli 2024 in Kraft.

Luzern, 28. November 2024

Stiftungsrat der Sammelstiftung PensUnit